

## **Nachtrag Nr. 2**

vom 15. April 2025

zum

### **Wertpapierprospekt**

vom 21. Oktober 2024

für

das öffentliche Angebot von

**bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen  
mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio.  
8 % p.a. Anleihe 2024/2029**

der

**WeGrow AG**

Düsseldorf

*International Securities Identification Number (ISIN): DE000A383RQ0*

*Wertpapierkennnummer (WKN): A383RQ*

Dieser aufgrund wichtiger neuer Umstände veröffentlichte Nachtrag Nr. 2 („**Nachtrag Nr. 2**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar. Dieser Nachtrag Nr. 2 bezieht sich auf den Wertpapierprospekt der WeGrow AG („**Emittentin**“) in der Form eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) der Prospektverordnung („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. der 8 % p.a. Anleihe 2024/2029 der Emittentin („**Anleihe 2024/2029**“) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, der am 21. Oktober 2024 von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „CSSF“) gebilligt wurde und den Nachtrag Nr. 1 vom 7. November 2024 („**Nachtrag Nr. 1**“). Der Nachtrag Nr. 2 ist in Verbindung mit dem Prospekt und dem Nachtrag Nr. 1 zu lesen.

Der Nachtrag Nr. 2 wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag Nr. 2 nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 2 ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 2 sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag Nr. 2 wurde als Teil eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 6 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag Nr. 2 wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag Nr. 2 kann auf der Internetseite der Emittentin ([www.wegrow.de](http://www.wegrow.de)) in der Rubrik Investor Relations und auf der Internetseite der Luxemburger Börse ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr. 2 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr. 2 und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags Nr. 2.

Soweit in diesem Nachtrag Nr. 2 nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

## NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die Emittentin gibt die folgenden wichtigen neuen Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt:

- Am 2. April 2025 hat die Emittentin die 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag mit der Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt geschlossen.

Ferner werden anlässlich des Nachtrags Angaben zur Widerrufsfrist im Falle eines Nachtrags angepasst:

- Im Zuge des EU-Listing-Acts wurde die Verordnung 2017/1129/EU dahingehend angepasst, dass die Widerrufsfrist im Falle eines Nachtrags zu einem Wertpapierprospekt drei Tage beträgt.

## ÄNDERUNGEN:

Aufgrund der vorgenannten Umstände gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 21. Oktober 2024 bekannt:

1. Auf Seite 11 im Kapitel „II. Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren“ wird im vorletzten Absatz der Klammerzusatz zu den Berater- und Bankkosten wie folgt geändert:

*„(inkl. Kosten des Zeichnungstools der Deutsche Börse AG und Kosten im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag samt 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag)“*

2. Auf Seite 15 im Kapitel „III.7. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission“ wird im dritten Absatz der Klammerzusatz zu den Berater- und Bankkosten wie folgt geändert:

*„(inkl. Kosten des Zeichnungstools der Deutsche Börse AG und Kosten im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag samt 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag)“*

3. Auf Seite 42 im Kapitel „V.6. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Anleihe“ wird unter lit. a) im zweiten Absatz vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

*„Mit einer 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag hat die Emittentin höchstvorsorglich, bis zur Bestätigung der Verpfändung gemäß § 8.2 der Anleihebedingungen durch die Gesellschafterversammlung der KiriFarm Europa GmbH & Co. KG oder bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass sichergestellt ist, dass die Verpfändung keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafter bedarf, zur Besicherung der Verbind-*

*lichkeiten die Verpfändung durch eine Sicherungsabtretung der jeweiligen Gesellschaftsanteile ergänzt.“*

4. Auf Seite 50 im Kapitel „VI.11. Besicherung, Treuhandvertrag“ wird im zweiten Absatz nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

*„Mit einer 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag vom 2. April 2025 hat die Emittentin höchstvorsorglich, bis zur Bestätigung der Verpfändung gemäß § 8.2 der Anleihebedingungen durch die Gesellschafterversammlung der KiriFarm Europa GmbH & Co. KG oder bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass sichergestellt ist, dass die Verpfändung keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafter bedarf, zur Besicherung der Verbindlichkeiten die Verpfändung durch eine Sicherungsabtretung der jeweiligen Gesellschaftsanteile ergänzt (weitere Details zur 1. Änderungsvereinbarung zum Treuhandvertrag siehe im Abschnitt VIII. unter „Anlage 2 zu den Anleihebedingungen: 1. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM TREUHANDVERTRAG“).“*

5. Auf Seite 52 im Kapitel „VII.1.“ wird im ersten Absatz der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

*„Nach Artikel 23 Abs. 2 der Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von 3 Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.“*

6. Nach Seite 82 in Kapitel „VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN“ wird folgender Inhalt eingefügt:

*„Anlage 2 zu den Anleihebedingungen: 1. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM TREUHANDVERTRAG*

## 1. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

ZUM

**(SICHERHEITEN-) TREUHANDVERTRAG VOM 16.10.2024<sup>48</sup>**

ZWISCHEN

**WEGROW AG  
ALS EMITTENTIN**

**SCHULTZE & BRAUN VERMÖGENSVERWALTUNGS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT MBH  
ALS TREUHÄNDER**

Diese 1. Änderungsvereinbarung (die **Änderungsvereinbarung**) zum Sicherheitentreuhandvertrag vom 16.10.2024 wird vereinbart zwischen:

1. **WeGrow AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 99976, mit eingetragener Geschäftsanschrift: Kehn 20, 47918 Tönisvorst (die **Gesellschaft** oder **Emittentin**) und
2. **Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 90512, mit Geschäftsanschrift Olof-Palme-Str. 13, D-60439 Frankfurt a. Main (der **Treuhänder**).

Die Gesellschaft und der Treuhänder werden nachfolgend auch **Parteien** und jeweils einzeln **Partei** genannt.

### **PRÄAMBEL**

- (A) Die Emittentin hat auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im (Gesamt-) Nominalbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (die **Anleihe**) begeben.

---

<sup>48</sup> In der 1. Änderungsvereinbarung vom 2. April 2025 wurde der „(Sicherheiten-)Treuhandvertrag vom 16.10.2024“ als „(Sicherheiten-)Treuhandvertrag vom 15.10.2024“ bezeichnet. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung nimmt Bezug auf den zutreffenden Vertrag vom 16.10.2024

Grundlage der Anleihe sind die dem Treuhandvertrag (siehe dazu nachfolgend (B)) als **Anlage (A)** (Anleihebedingungen) im (finalen) Entwurf beigefügten Anleihebedingungen (die **Anleihebedingungen**), die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind. Die tatsächlich für die Anleihe geltenden Anleihebedingungen entsprechen dem als Anlage A dem Sicherheitentreuhandvertrag beigefügten Entwurf.

- (B) Die Emittentin hat nach Maßgabe eines am 16.10.2024 abgeschlossenen Treuhandvertrags (der **Treuhandvertrag**) den Treuhänder als Sicherheitentreuhänder unter der Anleihe bestellt. Der Treuhandvertrag ist rechtlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (C) Höchstvorsorglich soll, bis zur Bestätigung der Verpfändung gemäß § 8.2 der Anleihebedingungen (die **Verpfändung**) durch die Gesellschafterversammlung der KiriFarm Europa GmbH & Co. KG oder bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass sichergestellt ist, dass die Verpfändung keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafter bedarf, zur Besicherung der Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Treuhandvertrag definiert) die Verpfändung durch eine Sicherungsabtretung der jeweiligen Gesellschaftsanteile ergänzt werden.

**Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:**

## 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, haben die in dieser Änderungsvereinbarung verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Treuhandvertrag.

## 2. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

- 2.1 Ziffer 6.1 (Art und Umfang der Sicherheit(-en)) des Treuhandvertrages wird vollständig gelöscht und wie folgt ersetzt:

„**6.1 Art und Umfang der Sicherheit(-en).** Die Emittentin verpflichtet sich, zusätzlich zu den Sicherheiten gemäß § 8.2 der Anleihebedingungen folgende Sicherheiten zu bestellen bzw. dies zu veranlassen:

Sicherungsabtretung aller bestehenden Gesellschaftsanteile der WeGrow Germany GmbH (AG Krefeld, HRB 15848) und der der WeGrow AG (AG Düsseldorf, HRB 99976) an der KiriFarm Europa GmbH & Co. KG (AG Krefeld, HRA 7159) (die **Sicherungsabtretung**).“

- 2.2 § 9 (Freigabe der Gesamtsicherheit/ Ersatzsicherheit) wird um den folgenden Abs. 2 ergänzt:

„Die Sicherungsabtretung ist freizugeben und die abgetretenen Gesellschaftsanteile an den jeweiligen Sicherungsgeber zurückzuübertragen, wenn (a) die Verpfändung durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bestätigt worden ist oder (b) durch Änderung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt wurde, dass die Verpfändung keiner Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung oder der Gesellschafter bedarf.“

*Der Treuhänder darf sich zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherungsabtretung und die Rückübertragung der abgetretenen Gesellschaftsanteile vorliegen, auf eine an den Treuhänder als Adressat gerichtete uneingeschränkte Bestätigung einer von der Emittentin beauftragten Rechtsanwaltskanzlei verlassen. Eine eigene Prüfungspflicht trifft den Treuhänder bei Vorliegen einer solchen Bestätigung nicht.“*

### **3. INKRAFTTRETEN**

*Die Änderung gemäß Ziffer 2 (Änderungsvereinbarung) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt wirtschaftlich rückwirkend seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Treuhandvertrages. Alle übrigen getroffenen Vereinbarungen aus dem Treuhandvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt und gelten unverändert fort.*

### **4. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

- 4.1 *Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Emittentin.*
- 4.2 *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.*
- 4.3 *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder in Teilen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit sämtlicher anderer Bestimmungen oder des wirksamen Teils der unwirksamen Bestimmung davon nicht berührt. Soweit dies rechtlich möglich ist, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung tritt, die so weit wie möglich Sinn und Zweck dieses Vertrages und seiner wirtschaftlichen Intention widerspiegelt. Das Vorstehende gilt gleichermaßen im Falle von undurchführbaren Bestimmungen sowie im Falle von Lücken dieses Vertrages.*
- 4.4 *Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang damit unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
- 4.5 *Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der außervertraglichen Schuldverhältnisse) ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Hamburg zuständig. Die Finanzierungsparteien sind darüber hinaus berechtigt, ihre Rechte auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.*
- 4.6 *Die Parteien können diesen Vertrag durch Austausch der unterschriebenen Unterschriftenseiten im Wege telekommunikativer Übermittlung mittels Telefax oder als elektronische Kopie (pdf, tif, etc.) per E-Mail schließen.*
- 4.7 *Sofern die Parteien dieses Vertrages sich entschließen, den Vertrag gemäß Ziffer 4.6 zu schließen, werden sie die unterschriebenen Unterschriftenseiten an Dr. Kai Erhardt (E-Mail: [k.erhardt@heuking.de](mailto:k.erhardt@heuking.de)) (der **Empfänger**) schicken. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald dem Empfänger die unterschriebenen Unterschriftenseiten aller Parteien dieses Vertrages zugegangen sind und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzte ausstehende Unterschriftenseite zugeht.*

- 4.8 *Ausschließlich für die Zwecke der Ziffer 4.7 bestellen die Parteien dieses Vertrages den Empfänger als Empfangsvertreter und gestatten dem Empfänger ausdrücklich, die unterschriebenen Unterschriftenseiten von und für alle Parteien dieses Vertrages zu sammeln. Der Empfänger hat keine weiteren Verpflichtungen aus seiner Funktion als Empfänger. Der Empfänger darf annehmen, dass die mittels telekommunikativer Übermittlung empfangenen Unterschriftenseiten mit den Originalen übereinstimmen, dass die Unterschriften auf den Unterschriftenseiten echt sind und dass die Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind.*

\*\*\*

7. Auf Seite 99 im Kapitel „XII. VERFÜGBARE DOKUMENTE“ wird (iii) durch folgenden Punkt ersetzt:

*„(iii) Treuhandvertrag mit Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH samt 1. Änderungsvereinbarung;*



## **HAFTUNGSERKLÄRUNG**

**Die WeGrow AG, Düsseldorf, ist verantwortlich für die Angaben in diesem Nachtrag Nr. 2 und im Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag Nr. 2 und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag Nr. 2 und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussage des Nachtrags Nr. 2 und des Prospekts verzerren könnten.**

## **WIDERRUFSRECHT**

**Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 2 den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 2, also in der Zeit vom 16. April 2025 bis zum 22. April 2025 (einschließlich), ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 2 sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.**

**Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der WeGrow AG, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.**

**Düsseldorf, am 15. April 2025**

**WeGrow AG**